



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.20 RRB 1906/1372**
Titel **Baute.**
Datum 09.08.1906
P. 475

[p. 475] In Sachen des Joh. Maier, Metzgermeister in Zürich III, Gesuchsteller, vertreten durch Architekt Ziegler, betreffend Baute,

hat sich ergeben:

A. Der Gesuchsteller wünscht auf seinem Grundstück Kat. Nr. 6599 an der Hohlstraße in Zürich III ein Wohnhaus so zu errichten, daß es mit der auf der hintern Seite des Grundstückes stehenden Baute zusammengebaut würde. Das hintere Gebäude besitzt nicht die gesetzlichen Abstände von den Nachbargrenzen und -Gebäuden. Die Baupolizei der Stadt Zürich empfahl daher dem Gesuchsteller, sich mit dem Gesuch um Bewilligung einer Ausnahme an den Regierungsrat zu wenden.

B. Mit Eingabe vom 18. Juni 1906 sucht nun Architekt Ziegler namens Maier um Bewilligung einer Ausnahme nach unter Verweisung darauf, daß ihm die Baupolizei dieses Vorgehen angeraten habe.

C. Der Stadtrat äußert sich zu dem Gesuche folgendermaßen:

Obwohl der Bauplatz von vier Häusern eng umrahmt, die nächste Umgebung somit stark überbaut sei, komme der Stadtrat doch dazu, das Gesuch in empfehendem Sinne zu begutachten. Einmal bestehe bereits auf dem zu überbauenden Grundstück ein altes Gebäude, das gegenwärtig als Schlachthaus diene. Dieses Gebäude habe ungesetzlichen Gebäudeabstand von dem Haus auf Kat. Nr. 5307; es solle beseitigt und durch einen Neubau mit bedeutend größerem Abstand ersetzt werden. Der neue Abstand gegenüber der Ecke des Gebäudes auf Kat. Nr. 5307 entspreche bis auf 0,65 m dem § 58 des Baugesetzes. Sodann stehe das Nachbarhaus auf Kat. Nr. 6598 mit der Brandmauer auf der Grenze des Bauplatzes. Dieses Haus sei 13 m hoch, während das alte Schlachthaus daneben ein niedriger, nur Erdgeschoß und Dachgeschoß enthaltender Bau sei, sodaß die häßliche Brandmauer jenes Gebäudes immer sichtbar bliebe. Die örtlichen Verhältnisse scheinen somit eine Ausnahme zu rechtfertigen; gesundheits- oder feuerpolizeiliche Hindernisse stehen nicht im Wege; der Feuerwehrinspektor erkläre im Gegenteil, daß die Hofverhältnisse für die Bewegung mit schweren Leitern verbessert werden.

Es kommt in Betracht:

Die Baudirektion hat bei einem Augenschein gefunden, daß die Auseinandersetzungen des Stadtrates begründet sind. Sie empfiehlt daher die Bewilligung der Ausnahme aus den im fakt. Teil unter C angeführten Gründen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich wird auf Grund von § 149 des Baugesetzes ermächtigt, dem Joh. Maier



die Bewilligung zur Ausführung seiner Baute auf Kat. Nr. 6599 an der Hohlstraße in Zürich III zu erteilen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 10, einer Expertengebühr von Fr. 15 zu Handen der Baudirektion, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an Architekt H. Ziegler in Zürich IV zu Handen seines Mandanten, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]